

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die SWT trilan GmbH mit Sitz in 54290 Trier, Ostallee 7–13, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 4465 (im Folgenden trilan genannt), erbringt Telefondienstleistungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten. Daneben gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn die trilan in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden bewirkt.

2. Änderungen

- 2.1 trilan ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preisliste vorzunehmen, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertrages insgesamt führt. trilan ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.
- 2.2 Soweit trilan Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Preisliste vornimmt, werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote von trilan erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch trilan zustande.

- 3.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch trilan oder Bereitstellung der vom Kunden gewünschten Leistung durch trilan.
- 3.3 trilan behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleitung von einem dritten Unternehmen nicht möglich ist oder dieser Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und trilan dies nicht zu vertreten hat.
- 3.4 trilan behält es sich vor, gemäß der nachfolgenden Ziffer 19 die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufgrund der nach Ziffer 19 durchgeführten Bonitätsprüfung, ist trilan berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern trilan vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienst- bzw. Mietleistung zu zahlen.
- 3.5 Telefonieprodukte und -dienstleistungen mit Flatrate-Tarifen oder flatrate-ähnlicher Tarifstruktur richten sich nicht an Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdienstanbieter und nicht an Anbieter von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen zu diesen Geschäftszwecken. Sie gelten ferner nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten oder Telekommunikationsanlagen.

4. Grundstückseigentümererklärung

- 4.1 trilan behält sich das Recht vor, von dem Kunden die Vorlage einer Einverständniserklärung zu verlangen, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von trilan betroffen ist (Grundstückseigentümererklärung).
- 4.2 Sobald der Kunde trilan die Grundstückseigentümererklärung beigebracht hat, stellt trilan dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus.



4.3 Der Kunde wird verpflichtet im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder des sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich eine entsprechende Grundstückseigentümererklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten beizubringen oder geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümererklärung auch den neuen Eigentümer oder den sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

5. Leistungen von trilan

- 5.1 Die von trilan zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem freibleibenden Angebot von trilan. Insbesondere wird trilan dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d.h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung stellen. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Telefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 5.2 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der trilan zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt trilan dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 5.3 Die Leistungspflicht der trilan steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 5.4 Wählt der Kunde trilan als Teilnehmernetzbetreiber, so wird trilan auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call- oder Preselection-Anbieter ist ausgeschlossen.
- 5.5 trilan wird auf Wunsch des Kunden dessen notwendige Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend,

soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an. trilan haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, trilan kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

- 5.6 trilan ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie mögliche gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von trilan dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.
- 5.7 trilan ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch trilan.
- 5.8 trilan ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dem Kunden wird in diesen Fällen mit der Maßgabe der vertraglichen Verfügbarkeit der Leistung eine Gutschrift gemäß der Leistungsbeschreibung erteilt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 15.
- 5.9 Die trilan wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. trilan wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-



beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

- 5.10 Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromlieferungen, gelten diese als Vorleistungen.
- 5.11 Die Leistungspflicht von trilan gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit trilan mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von trilan beruht.

6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich trilan oder von trilan beauftragten Dritten vorbehalten.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, trilan nach Beendigung des Vertrages den Abbau und die Abholung sämtlicher Service- und Technikeinrichtungen sowie aller Anlagen von trilan kurzfristig zu ermöglichen, soweit diese sich im Eigentum von trilan befinden oder trilan Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann.
- 6.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Trilan wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.
- 6.4 Insbesondere ist der Kunde verpflichtet
- a) jede Änderung seines Namens (bei Unternehmen auch die Änderung der Firma, der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Anschrift und seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine

ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

- b) alle für die Nutzung der von trilan zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen relevanten gesetzlichen behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bundesnetzagentur gemäß dem Telekommunikationsgesetz entsprechen.
- c) trilan die für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen Einrichtungen, soweit notwendig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Leitungswege, sowie Elektrizität und Erdung und diese für die Dauer des Vertrages in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- d) trilan bei der Einholung aller Genehmigungen, die von trilan einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen. Soweit für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. der Grundstücksinhaber/Baugenehmigungsbehörde oder anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden trilan die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch trilan unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach Ziffer 8.2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.
- e) trilan alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde trilan über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird trilan von etwaigen nachträglichen Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt trilan von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.



- f) trilan neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
- g) den Mitarbeitern von trilan bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von trilan installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, die es trilan erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde wird trilan bzw. von trilan beauftragten Dritten dieses Zugangsrecht auch nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Zwecke des Abbaus und Abtransportes der Anlagen gewähren.
- h) über die von trilan eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.
- i) die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
- j) erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten befindlichen Anlagen der trilan sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch trilan beeinträchtigen könnten, unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen und trilan bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von trilan erbrachten Leistungen beruht, ist trilan berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- k) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der trilan nur von trilan oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.
- I) den Übertragungsweg nebst Anschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen.
- m) vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

- n) Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.
- 6.5 Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- 6.6 Sofern dem Kunden dies zumutbar ist, benennt er der trilan einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der trilan jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software sorgsam zu behandeln. Unberechtigte Dritte hat der Kunde von der Nutzung auszuschließen.
- 6.8 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Passwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 6.10 Der Kunde haftet trilan für Schäden, die durch Verstöße gegen eine sich aus den oben genannten Ziffern ergebenden Pflichten entstehen und stellt trilan von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt ein Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 6.11 trilan ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise zu zahlen. Die Regelung des § 450 TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

7. Weitergabe an Dritte



- 7.1 Der Kunde darf die von trilan zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von trilan an Dritte entgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).
- 7.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch trilan auf Dritte übertragen.

8. Termine und Fristen

- 8.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertragsurkunde von trilan. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von trilan nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 8.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von trilan wegen Verzug des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber trilan nicht nachkommt. Hat trilan bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch trilan aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist trilan berechtigt, wenn der Kunde eine von trilan gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Gerät trilan mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn trilan eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

9. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

- 9.1 Die vom Kunden an trilan zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 9.2 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen der Ziffer 8.2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leis-

tung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte, nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte sind vom Kunden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

- 9.3 trilan erteilt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu zahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird trilan ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 7 Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde trilan die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.
- 9.4 trilan ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 9.5 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von trilan durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 9.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei trilan geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 9.7. dieser AGB als Genehmigung. trilan wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der daten-



schutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen.

9.7 War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft trilan keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

9.8 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9.9 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von trilan aus den datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

9.10 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von trilan berechnet.

9.11 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

10. Sicherheitsleistungen

10.1 trilan behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt oder sofern die Zwangsvollstreckung gegen den Kunden betrieben wird.

10.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung und die Hinterlegung von Geld zu beschränken. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung weggefallen sind.

10.3 Als angemessen ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Eine Anforderung höherer Beiträge ist gegenüber dem Endnutzer anhand der Umstände seines Einzelfalles zu begründen. Nimmt trilan die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen.

10.4 Erbringt der Kunde auf Verlangen von trilan die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist trilan nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11. Sperre

11.1 trilan ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden ganz oder teilweise auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG zu sperren, wenn der Teilnehmer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

11.2 trilan ist berechtigt, die Leistung einzustellen, sobald eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

11.3 trilan darf ferner eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

11.4 Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen



beschränkt und wird aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Die auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs wird frühestens eine Woche nach der Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

11.5 Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

12. Verzug

- 12.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so kann trilan das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mietzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 14.4 verlangen.
- 12.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der trilan bleibt unberührt.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Forderungen von trilan kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer, anfänglich für längstens 24 Monate geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt sie 12 Monate.
- 14.2 Der Vertrag ist frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr.
- 14.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.4 trilan ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen

sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeitzu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung zu verlangen. trilan ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass trilan kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 14.5 Kündigt trilan den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass trilan ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.
- 14.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 14.7. trilan wird, soweit der Kunde Verbraucher ist, im Falle, dass der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit trilan die Leistung dort anbietet. trilan ist berechtigt, ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen. Das Entgelt ist der Höhe nach auf das für die Schaltung eines Neuanschlusses zu zahlende Entgelt beschränkt. Bietet trilan die Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden nicht an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

15. Haftung, höhere Gewalt

- 15.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telefondienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet trilan nach den Regelungen des TKG.
- 15.2 Im Übrigen haftet trilan bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 15.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet trilan für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.



15.4 Für Schäden, die auf den Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Erstellung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

15.5 Im Übrigen ist die Haftung der trilan ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

15.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die trilan die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet trilan nicht. Ist trilan durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung gehindert, ist trilan für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von trilan liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhergesehenes Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, Blockaden oder Naturkatastrophen. Dies gilt auch für Dritte, deren trilan sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

16. Mängelansprüche und Störungsbeseitigung

16.1 trilan ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, trilan Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

16.3 trilan wird Störungen ihrer Leistungen und bereitgestellten Anlagen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung beseitigen. Von trilan vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass trilan einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und –beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

16.4 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von trilan zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

16.5 Der Kunde hat trilan diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die trilan durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass trilan wegen Ziffer 16.4 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

16.6 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

16.7 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störungen sind mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ansprüche aus dem Punkt "Absicherung der Entstörungsfrist" auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 15 beschränkt.

17. Schutzrechte

17.1 Soweit an den von trilan im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich trilan oder ihren Vertragspartnern zu.

17.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die trilan einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, we-



der unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

17.3 Soweit trilan dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich trilan zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. Trilan räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nichtexklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Die Sicherungskopie hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

18. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

18.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von trilan zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners sind das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

18.2 trilan darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des TKG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

18.3 trilan darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der trilan mit anderen Unternehmen erforderlich ist.

18.4 trilan behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsan-waltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden. Die Verkehrsdaten unterliegen gemäß §§ 88, 91 ff TKG dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutz und dürfen Dritten daher nur überlassen werden, wenn hierfür ein Erlaubnistatbestand eingreift.

18.5 trilan wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für den Umgang mit den übermittelten Daten in Fernmeldeanlagen ausländischer Netzbetreiber gilt das jeweilige nationale Recht.

18.6 Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten vom Dienstanbieter mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

19. Bonitätsprüfung/Schufaklausel

19.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass trilan bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. trilan benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

19.2 trilan ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann trilan hierüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls Auskunft erhalten.

20. Schlichtung

20.1 Beabsichtigt der Kunde im Falle des Streits mit der trilan über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.



- 20.2 Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an.
- 20.3 Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.
- 20.4 Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

21. Verjährung

- 21.1 Vertragliche Ansprüche von trilan und des Kunden verjähren in 3 Jahren.
- 21.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- 21.3 Die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 15 bleiben hiervon unberührt, soweit trilan grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

22. Gerichtstand, Rechtswahl

- 22.1 Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Trier Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtstand haben, ist Trier ausschließlicher Gerichtsstand.
- 22.2 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und trilan unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23. Schlussbestimmungen

23.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichti-

gen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der jeweilige Vertrag eine Regelungslücke enthält.

23.2 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.